

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 22, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 13. Juli 2011

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. Entgeltordnung für die Musikschule Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) **S. 56**
2. Richtlinie zur Bezuschussung des Schulessens in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 57**
3. Bekanntmachung - Beschluss über die Kulissenabgrenzung der Konsolidierungsgebiete für die Wohnraumförderung vom 09.06.2011 **S. 58**
4. Bekanntmachung - Beschluss über die Neugliederung und Erweiterung der Gebietskulisse des Stadtumbaus vom 09.06.2011 **S. 59**
5. Bekanntmachung - Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/Süd – 2. Änderung“ als Satzung **S. 59**
6. Bekanntmachung - Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalbereichs „Platz an der Friedenskirche“ nach § 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) (Denkmalbereichssatzung „Platz an der Friedenskirche“ **S. 64**
7. Bekanntmachung - Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalbereichs „Marktplatz und Oberkirchplatz“ nach § 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) (Denkmalbereichssatzung „Marktplatz und Oberkirchplatz“) **S. 66**
8. Bekanntmachung – des Planfeststellungsbeschlusses nach § 18 AEG für das Bauvorhaben „ABS Berlin - Frankfurt (Oder) - Grenze D/PL, PRA3, PA1, BA02 Frankfurt (Oder) Pbf (a) – Bf Oderbrücke (a)“ in km 0,631-2,104 der Strecke 6155 Frankfurt (Oder) Pbf – Oderbrücke (DB-Grenze) in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 26.05.2011 (Az.: 51113.51101 Pap/2968) **S. 71**
9. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 21. Sitzung am 23.06.2011 **S. 71**
10. Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbaulicher Tätigkeit am Helenesee **S. 73**
11. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 **S. 74**
12. Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken **S. 74**
13. Öffentliche Bekanntmachung – Auslegung der geänderten Wertmittlung im Bodenordnungsverfahren Reitwein/Rathstock/Podelzig **S. 75**
14. Öffentliche Bekanntmachung an: Krüger, Frieda geb. Schmolling bzw. Erben danach, letzte bekannte Anschrift: Seestraße 35 in

15236 Frankfurt (Oder), Eigentümer von Flurstück 381, Flur 107 in Frankfurt (Oder) **S. 76**

15. Bekanntmachung – Ungültigkeitserklärung Siegel Schiedsstelle Frankfurt (Oder), Bezirk 2 **S. 76**

16. Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung **S. 76**

17. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1899 **S. 76**

18. Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes, „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ **S. 77**

19. Stellenausschreibung für die Stelle einer/eines Beigeordneten **S. 77**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert,

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,

Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf GmbH

Gewerbegebiet „Oderberger Straße“

Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

**Entgeltordnung für die Musikschule Frankfurt (Oder) -
Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 23.06.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) - sie ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER).

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Projekten und Kursen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

**§ 2
Anmeldung**

Das Schuljahr umfasst den Zeitraum vom 01. August des Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Erfolgt die Anmeldung für die unter § 5 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote im Laufe eines Monats, so ist der betreffende Monat voll entgeltspflichtig.

Bei verspätetem Einstieg in einen Unterricht nach § 5 Ziffer 2 oder einen bereits laufenden Kurs werden die vollen Entgelte erhoben.

Die Ferien für die Allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Sie bleiben wie die gesetzlichen Feiertage unterrichtsfrei.

**§ 3
Abmeldung**

1. Eine Kündigung ist beiderseits nur zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar) und zum Ende des Schuljahres (31. Juli) möglich. Die Kündigung hat mindestens 2 Monate vorher schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung der terminlich begrenzten Ausbildungsangebote unter § 5 Ziffer 2-5 ist nicht möglich.

2. In Härtefällen kann der Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall, wann ein Härtefall vorliegt.

**§ 4
Ausschluss**

Schüler und Schülerinnen, die wiederholt gegen die Schulordnung verstoßen, können durch den Direktor der Schule vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

Ein weiterer Ausschlussgrund ergibt sich entsprechend § 8, Ziff. 3. Der Ausschluss wird dem Schüler / der Schülerin, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitgeteilt. Damit wird die Ausbildung durch die Schule beendet.

Das Unterrichtsentgelt wird nach der Anzahl der Wochenstunden erhoben, die durch die Musikschule bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses angeboten wurde.

**§ 5
Entgelte**

Bei Anmeldungen in der Musikschule Frankfurt (Oder) nach Ziff. 1, 2 und 7 wird ein einmaliges Einrichtungsentgelt in Höhe von 7,50 € pro Schüler erhoben.

Das Entgelt ist als Jahresentgelt ausgewiesen und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr.

		Jahresentgelt	monatliche Entgeltrate
- Einzelunterricht	a 45 Min./Woche	648,00 €	54,00 €
- Einzelunterricht	a 30 Min./Woche	486,00 €	40,50 €
- Zweiergruppe	a 45 Min./Woche	402,00 €	33,50 €
- Dreiergruppe	a 60 Min./Woche	402,00 €	33,50 €
- Dreier- bis Viergruppe	a 45 Min./Woche	324,00 €	27,00 €

Ein Anspruch auf Gruppenunterricht besteht nur, wenn die gewünschte Unterrichtsform gewährleistet werden kann. Verringert sich im Gruppenunterricht die Schülerzahl durch Abmeldung eines oder mehrerer Schüler, bleibt für die verbleibenden Schüler das Entgelt bis zum 31. Juli / 31. Januar unverändert. Die Unterrichtszeit wird proportional gekürzt.

		Jahres- entgelt	Halbjahres- entgelt	monatliche Entgeltrate
--	--	--------------------	------------------------	---------------------------

Musikal. Früherziehung / Grundausbildung	168,00 €	-	14,00 €
45 Min./Woche (4 – 6 Jahre)			

Eltern-Kind-Gruppe (halbjährliche Ausbildung)			
- 35 Min. (1 ½ - 3 Jahre)	90,00 €		15,00 €
- 45 min. (3 – 4 Jahre)	114,00 €		19,00 €

Instrumentenkarussell	-	60,00 €	-
Unterrichtszeit: 15 Wochen a 30 Min.			

3. Begabtenförderung
Besonders befähigten Schülern, die einen Unterricht nach § 5, Ziff. 1 belegen, kann auf schriftlichen Antrag zusätzlicher, durch Landesmittel geförderter Unterricht, kostenfrei gewährt werden. Über die Förderfähigkeit entscheidet ausschließlich die Schulleitung.

4. Behindertenausbildung / Musiktherapeutische Betreuung / Musik in der Altenpflege
Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine Kalkulation. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung, die Aufwandskosten sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

5. Kurse / Workshops / Projekte
Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine Kalkulation. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung, der Aufwand sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Das konkrete Angebot der einzelnen Kurse, Workshops und Projekte informiert Interessenten über inhaltliche Details und Entgelte. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

6. Für außerplanmäßigen zusätzlichen Unterricht an Wochenenden, während der Ferien sowie für Probenlager, Ferienprojekte und organisierte Freizeiten werden Kostenbeteiligungen erhoben.

7. Ergänzungsfächer
- elementare Musiklehre
 - Korrepetition
 - Kammermusik
 - Orchester
 - Ensembles
 - Bands
 - Chöre

Entgelte für Ergänzungsfächer werden nur erhoben, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin nicht Schüler bzw. Schülerin in der Musikschule ist.

Schüler und Schülerinnen, die keinen Unterricht entsprechend § 5 Ziffer 1 belegen, zahlen für die Belegung von einem Ergänzungsfach ein Jahresentgelt von 120,00 €.

8. **Erwachsenenzuschlag**
Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr zahlen bei der Belegung von Unterricht nach § 5 Ziffer 1 einen jährlichen Zuschlag von 120,00 €. Bei Belegung eines Ergänzungsfachs ist das Entgelt von 120,00 € zuzüglich der Erwachsenenzuschlag zu zahlen.
9. **Prüfungen**
Nachprüfungen und außerplanmäßige Prüfungen können auf Antrag der Schüler und Schülerinnen gegen ein Entgelt von 30,00 € abgelegt werden.
10. **Nutzungsentgelt**
Werden Instrumente der Musikschule während des Unterrichtes genutzt, wird ein monatliches Entgelt von 1,00 € erhoben.
11. **Nutzungsentgelt für Instrumente**
Für das Ausleihen von schuleigenes Instrument wird ein monatliches Nutzungsentgelt von 10,00 € (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) erhoben. Die Nutzungsdauer beträgt grundsätzlich ein Schuljahr.
Sie kann auf Antrag verlängert werden. Ab dem 3. Schuljahr beträgt das Nutzungsentgelt monatlich 15,00 € (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
12. **Unterricht außerhalb der Musikschule**
Bei Unterrichtserteilung außerhalb der Musikschule werden Schüler / Schülerinnen die Aufwendungen z. B. Fahrtkosten, Transportkosten in Rechnung gestellt.

**§ 6
Ermäßigungen**

Das Entgelt kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Mit Wegfall der Voraussetzung für eine Ermäßigung entfällt der Anspruch auf diese. Die Ermäßigung ist jeweils vor Beginn eines neuen Musikschuljahres neu zu beantragen.

Folgende Ermäßigungen gelten nur für die unter § 5 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangeboten:

1. **Familienermäßigung**
Bei mehreren Familienmitgliedern, die die unter § 5 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote in Anspruch nehmen, zahlt ein Familienmitglied 100 % Jahresentgelt, bei jedem weiteren Familienmitglied ermäßigt sich das jeweilige Jahresentgelt um 25 %.
2. **Nach Vorlage des Frankfurt-Passes** wird für den Zeitraum seiner Gültigkeit eine Ermäßigung des Jahresentgeltes von 50 % gewährt.
3. **Für die Inanspruchnahme** zusätzlichen Einzelunterrichts nach § 5 Ziffer 1 wird jeweils eine Ermäßigung von 10,00 € je Monat, jährlich 120,00 € gewährt.

Kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, findet die jeweils günstigste Anwendung.

**§ 7
Erstattungen**

1. **Fällt aus Gründen**, die durch die Musikschule zu vertreten sind, Unterricht aus, wird eine Vertretung oder Nachholunterricht angeboten.
2. **Ist eine derartige Regelung nicht möglich** und werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, kann eine Erstattung bzw. Aussetzung der anteiligen Entgelte schriftlich bis zum Schuljahresende für das zurückliegende Schuljahr bei der Verwaltung der Musikschule beantragt werden.
3. **Für Unterrichtsausfall**, den die Musikschule nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht bzw. auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.

4. **Bei vorzeitigem Ausscheiden** des Schülers / der Schülerin besteht weiterhin die Zahlungspflicht bis zum nächsten Abmeldungstermin gemäß § 3.

**§ 8
Zahlungsbedingungen**

1. Das Entgelt kann als Einmalzahlung oder als Ratenzahlung vereinbart werden.
2. Die Entgelte sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
3. Bei Zahlungsrückstand kann der **Ausbildungsvertrag** durch die Musikschule fristlos gekündigt werden bzw. die Ausbildung bis zum Eingang der Forderung ausgesetzt werden.

**§ 9
Haftung**

Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht, bei einem Aufenthalt in den Räumen der Musikschule oder in den von der Musikschule sonst genutzten Räumen entstehen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) - zurückzuführen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) vom 09.10.2003 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 27.06.2011

Dr. Wilke
Oberbürgermeister

Richtlinie zur Bezuschussung des Schulessens in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit § 113 (Schulspeisung) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 8, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 269) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Änderung der Richtlinie zur Bezuschussung der Schulspeisung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder).

**§ 1
Zielstellung**

Die schulische Verpflegung hat eine zentrale Bedeutung für die Gestaltung des "Lebensraumes Schule". Essen und Ernährung haben einen direkten Einfluss auf Gesundheit und Ernährungssozialisation, Konzentrations- und Lernfähigkeit sowie schulische Leistungen, individuelles Sozialverhalten und soziale Gemeinschaft innerhalb der Schule mit Auswirkungen auf das Schulklima. Die Herausbildung eines gesundheitsförderlichen Lebensstils und die Entwicklung sozialer Beziehungen sind darüber hinaus Elemente einer guten „gesunden“ Schule und integraler Bestandteil ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Die Richtlinie hat das Ziel, allen Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Stadt Frankfurt (Oder) eine Teilnahme an der Schulspeisung zu ermöglichen.

Die Stadt Frankfurt (Oder) leistet einen Zuschuss zum Schulessen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte einen Gutschein zur Mittagsverpflegung durch das Jobcenter Frankfurt (Oder) bzw. das Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder) erhalten haben und die durch die Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes des § 28 Abs. 6 SGB II, des § 34 Abs. 6 SGB XII sowie des § 9 RBEG (Zuzahlung eines Eigenanteils von einem Euro) schlechter gestellt werden, als durch die bisher geltende Richtlinie zur Bezuschussung der Schulspeisung vom 05.06.2008.

Der städtische Zuschuss wird in Höhe des Unterschiedes zwischen dem bisher – bei einer Bezuschussung von 40% - verbleibenden Eigenanteil von 60% des Portionspreises und dem gesetzlichen Eigenanteil von einem Euro geleistet, jedoch lediglich bis zu einem Portionspreis von 1,67 €.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. sonstige Personensorgeberechtigte, die im Besitz eines Gutscheines zur Mittagsverpflegung, ausgestellt vom Jobcenter Frankfurt (Oder) bzw. vom Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder), sind.

Der Gutschein wird im Rahmen der Antragstellung für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch das Jobcenter Frankfurt (Oder) bzw. das Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder) ausgestellt.

§ 3 Essenanbieter

Essenanbieter sind die Unternehmen, Institutionen und Träger, die auf der Grundlage von geltenden Verträgen einen Auftrag zur Versorgung der Grundschulen oder Kindertagesstätten (Horte) in Frankfurt (Oder) mit einem Mittagessen haben.

Bei Schulen in freier Trägerschaft können die Schule oder der Schulträger an die Stelle des Essenanbieters treten, wenn dies zwischen den beiden Vertragspartnern so geregelt ist.

§ 4 Verfahren

Die Stadt gewährt einen ergänzenden Zuschuss als Ausgleich zu den Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes des § 28 Abs. 6 SGB II, des § 34 Abs. 6 SGB XII und des § 9 RBEG, wonach ein Eigenanteil von einem Euro zur Mittagsverpflegung durch die Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten zu leisten ist. Der Zuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 60% des Bruttopreises des Essens und dem Eigenanteil von einem Euro gewährt, jedoch nur für Portionen mit einem Bruttopreis bis zu 1,67 €.

Die Vergünstigung beim Schulessen gilt für die im Gutschein benannten Kinder.

Die Anspruchsberechtigung wird mit der Vorlage des Gutscheines gegenüber dem Essenanbieter nachgewiesen. Der Nachweis hat schriftlich zu erfolgen. Dem Schulträger sind auf Verlangen die Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vom Essenanbieter zur Verfügung zu stellen.

Der Essenanbieter stellt den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten das gewünschte Mittagessen in Rechnung, abzüglich des jeweiligen Preisnachlasses. Berechnungsgrundlage für den Preisnachlass ist der jeweilige Bruttopreis des gewünschten Essens, einschließlich der Mehrwertsteuer.

Andere vertraglichen Beziehungen der Eltern mit dem jeweiligen Essenanbieter bleiben von der Richtlinie unberührt.

In den Schulen und Kindertagesstätten (Horten) erhalten die Schülerinnen und Schüler von den Ausgabekräften des Essenanbieters das Mittagessen ausgehändigt.

Das Verfahren der Abrechnung wird zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Essenanbieter in einer separaten Vereinbarung geregelt.

§ 5 Härtefall-Klausel

Unabhängig von den Regelungen des § 2 haben im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Schul-, Kita- und Hortleitungen die Entscheidungsbefugnis, Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ein kostenloses Mittagessen zukommen zu lassen, wenn ersichtlich ist, dass diese Schülerinnen und Schüler die Belastungen des Schullaltages aufgrund fehlender Ernährung nicht bewältigen können.

Die Abgabe des kostenlosen Mittagessens ist zeitlich befristet, längstens für ein Schulhalbjahr. Die Übernahme des Eigenanteils durch die Stadt Frankfurt (Oder) kann gegebenenfalls von den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten zurückgefordert werden.

Für die Abrechnung gilt das im § 4 beschriebene Verfahren.

Darüber hinaus haben die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD) zu informieren, wenn die mangelnde Ernährung der Schülerin bzw. des Schülers eine Hilfsbedürftigkeit der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten vermuten lässt.

§ 6 Information

Im ersten Quartal eines Haushaltsjahres stellt der Schulträger die Daten der Inanspruchnahme und Ausgaben des Schulessens für das zurückliegende Jahr, gem. dieser Richtlinie, zusammen und gibt diese den zuständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis.

§ 7 Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie gilt zur Vermeidung einer Doppelförderung vorbehaltlich gleicher oder weitergehender Regelungen und Förderungen durch die Landesregierung Brandenburg.

§ 8 Inkraftsetzung

Die Richtlinie tritt zum Beginn des Schuljahres 2011/12 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Bezuschussung des Schulessens in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) vom 05.06.2008 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 27.06.2011

Dr. Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die Kulissenabgrenzung der Konsolidierungsgebiete für die Wohnraumförderung vom 23.06.2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 23.06.2011 die Konsolidierungsgebiete

„Bereich Leipziger Straße/ Potsdamer Straße“ und „Bereich der Leipziger Straße im Stadtumbaugebiet Süd“,

„Zentraler Bereich um den Hansaplatz im Stadtumbaugebiet Nord“,

„Nördlicher Bereich von Neubereshöfen zwischen Gr. Müllroser Straße, Aurorahügel, einschl. Friedenseck“,

„Bereich beidseitige straßenbegleitende Bebauung der August-Bebel-Straße und Teile der Goethestraße“

in den neuen Gebietsabgrenzungen als Förderkulissen für die Wohnraumförderung nach den Förderrichtlinien des Landes Brandenburg festgelegt (Siehe Abgrenzung der Gebiete auf beigefügter Übersichtskarte). Zuvor war der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 10/SVV/0679 vom 09.12.2010 aufgehoben worden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Anlage: Übersichtskarte mit Abgrenzung der Konsolidierungsgebiete (siehe S. 60)

Frankfurt (Oder), den 05.07.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die Neugliederung und Erweiterung der Gebietskulisse des Stadtumbaus vom 23.06.2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 23.06.2011 die Erweiterung des Stadtumbaugebietes Zentrum um den Bereich Grüner Weg / Karl-Sobkowski-Straße und um die Grundstücke im Eckbereich Gubener Straße / Ferdinandstraße (Südseite), sowie die Grundstücke Lindenstraße 10 / Gubener Straße 41 beschlossen. Weiterhin wurde die Neugliederung der Stadtumbaukulisse in die Teilbereiche „Zentrum“, „Nord“ und „Südwest“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Anlage: Übersichtskarte zur Neugliederung und Erweiterung der Gebietskulisse Stadtumbau (siehe S. 61)

Frankfurt (Oder), den 05.07.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/Süd – 2. Änderung“ als Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 23.06.2011 den Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/Süd – 2. Änderung“ (Stand 23.03.2011) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/Süd – 2. Änderung“ wird begrenzt durch die Bundesautobahn A 12 im Norden, durch die B 112 neu im Osten, die Nordstraße im Süden und die landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Turmstraße im Westen (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des bisher rechtswirksamen Bebauungsplanes BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/ Süd - 1. Änderung“ vom 27.08.2002 (Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.08.2002) und überdeckt diesen weitestgehend mit neuen Festsetzungen. Es entfällt der Bereich der Überführung der (ehemals vorgesehenen) sogenannten Ostspange. Der Bereich der Ostspange über die Autobahn ist nicht Bestandteil

des neuen Geltungsbereiches. Die Festsetzungen in diesem Bereich wurden mit dem Satzungsbeschluss vom 23.06.2011 ersatzlos aufgehoben. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem neuen Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan, dessen Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/Süd – 2. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011, BGBl. I S. 619)*

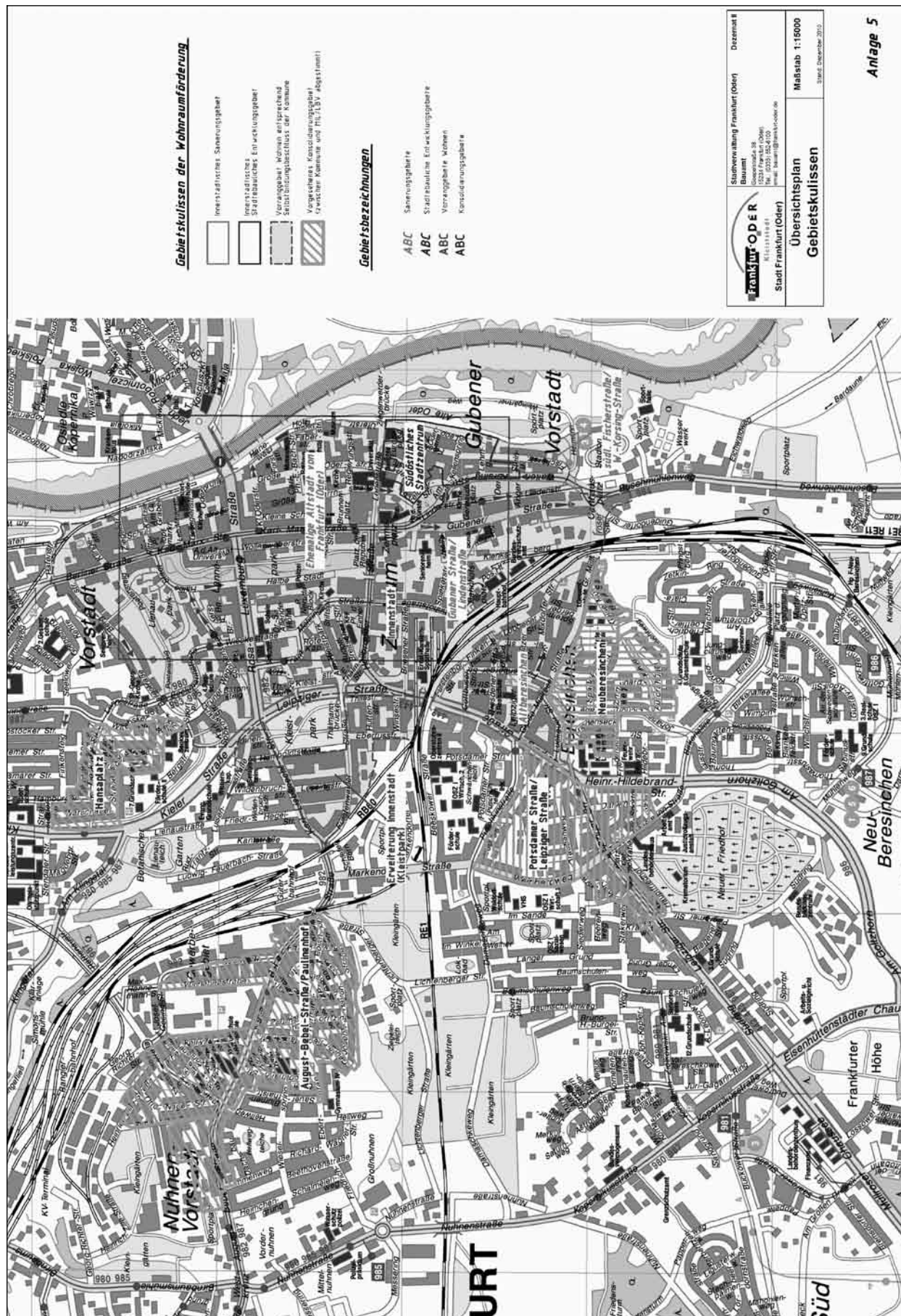
Anlagen: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe S. 62)
Übersichtskarte zur aufgehobenen Teilfläche (siehe S. 63)

Frankfurt (Oder), den 05.07.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage: Übersichtskarte mit Abgrenzung der Konsolidierungsgebiete (zu Seite 59)



Anlage: Übersichtskarte zur Neugliederung und Erweiterung der Gebietskulisse Stadtumbau (zu Seite 59)

Anlage

Neugliederung und Erweiterung der Gebietskulisse Stadtumbau Frankfurt (Oder)



Legende

- Teilbereich Zentrum
- Teilbereich Nord
- Teilbereich Südwest
- A Gebiet Neubesinschen
- B Gebiet Süd
- C Gebiet Potsdamer Straße
- D Gebiet Fürstenwalder Poststraße / Meurerstraße

- Erweiterungen zum Teilbereich Zentrum
- 1 Grüner Weg / Karl-Sobkowski-Straße
- 2 Eckbebauung Gubener Straße / Ferdinandstraße
- 3 Gebäude Lindenstraße 10 / Gubener Straße 41



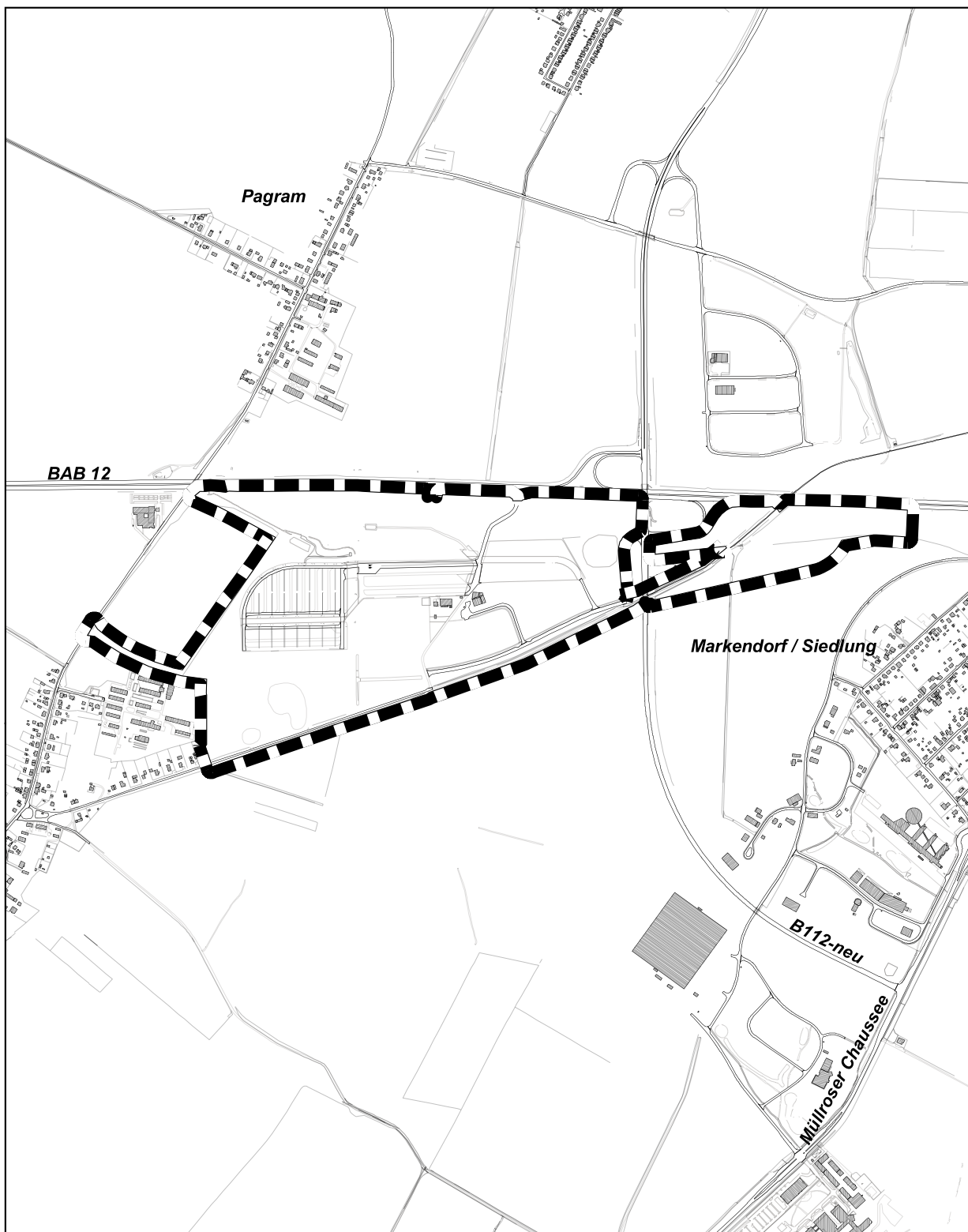
Stadt Frankfurt (Oder)

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur

Bauamt

Stand April 2011

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 59)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat II

Übersichtsplan
BP-93-006.1

ETTC Frankfurt (Oder) "Frankfurter Tor / Süd 2. Änderung"



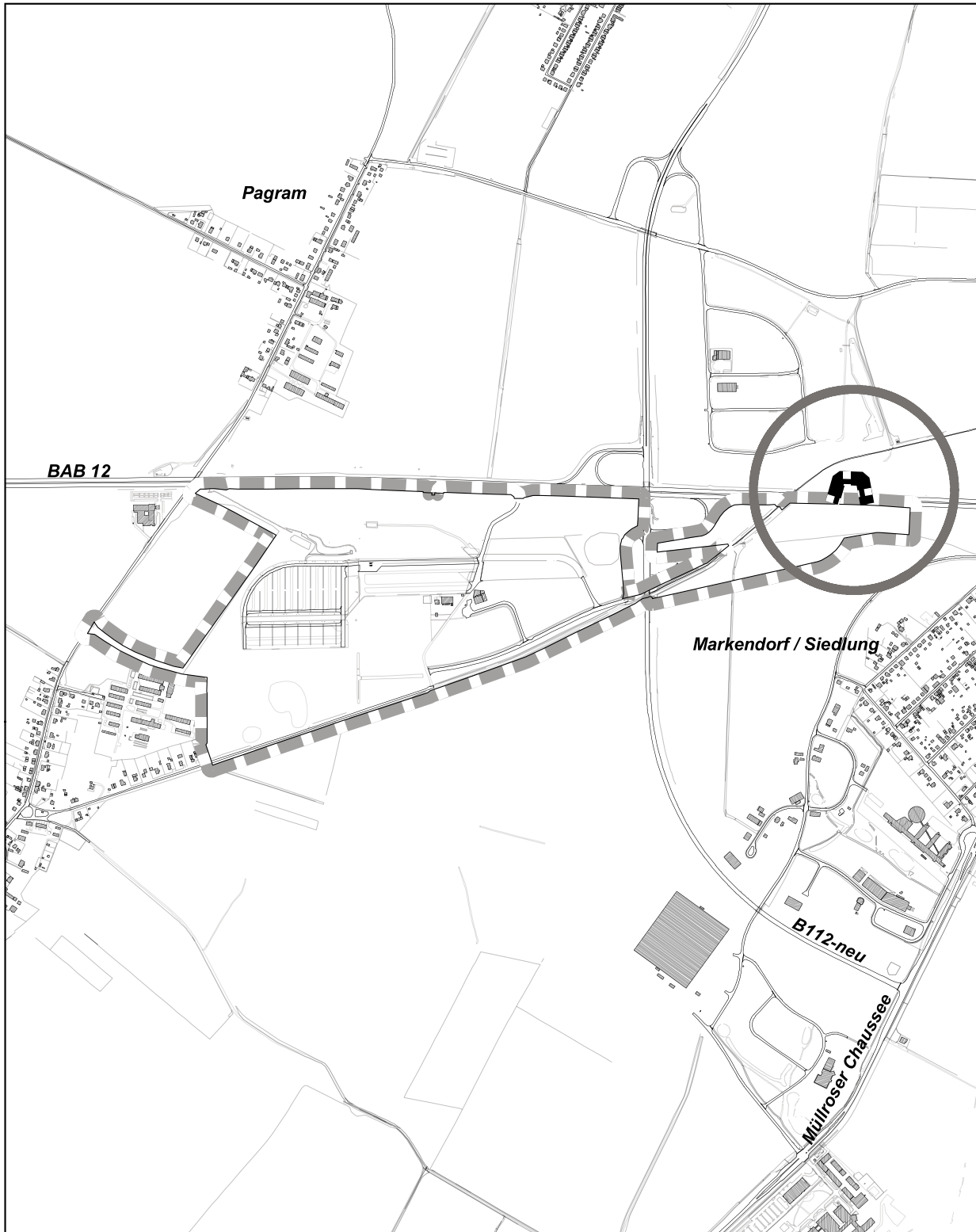
Anlage 1

Maßstab 1 : 15.000

Stand: 23.03.2011

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Übersichtskarte zur aufgehobenen Teilfläche (zu Seite 59)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Übersichtsplan
BP-93-006.1

ETTC Frankfurt (Oder) "Frankfurter Tor / Süd 2.Änderung"
Ersatzlos aufzuhebende Teilfläche

Maßstab 1 : 15.000

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Dezernat II



Anlage 5

Stand: 23.03.2011

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan BP-93-006.1 ETTC Frankfurt (Oder), „Frankfurter Tor/Süd – 2. Änderung“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht vom Tag der Bekanntmachung an auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 05.07.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalsbereichs „Platz an der Friedenskirche“ nach § 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) Denkmalsbereichssatzung „Platz an der Friedenskirche“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 23.06.2011 auf Grund des

- § 4 Absatz 1 (Denkmalsbereiche) des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) in Verbindung mit
- § 3 (Satzungen) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207),

und im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM), die folgende Satzung (einschließlich der Anlage) beschlossen.

Präambel

Durch die Denkmalsbereichssatzung „Platz an der Friedenskirche“ soll erreicht werden, dass einerseits das historische baulich-räumliche Gefüge für die Zukunft in seiner Substanz gesichert wird und andererseits Veränderungen sowie bauliche Ergänzungen im Bestand auf eine mit der besonderen Eigenart verträgliche Weise in die denkmalwerte Stadtstruktur integriert werden.

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Platz, der aus dem ersten mittelalterlichen Siedlungskern der Stadt Frankfurt (Oder) hervorging.

Zum Denkmalsbereich gehören Abschnitte der Collegienstraße, der Oderpromenade an der südlichen Seite des Platzes und der Schulstraße. Er umfasst die historischen Baufluchtlinie sowie die das Erscheinungsbild des Platzes prägenden historischen Gebäude. Dies sind die Nikolaikirche (Friedenskirche, Schulstr. 4a), die Franziskaner-Klosterkirche (Konzerthalle „Carl-Philipp-Emanuel-Bach“, Collegienstr. 7), das westlich anschließende Doppelpfarrhaus (Stadtarchiv, Collegienstr. 8, 9), das einstige Stadtgefängnis (Musikschule, Stadt- und Regionalbibliothek, Gedenk- und Dokumentationsstätte „Opfer politischer Gewaltherrschaft“, Collegienstraße 10) sowie das letzte hier erhaltene historische Wohnhaus Schulstraße 21.

Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst der Denkmalsbereich die Flurstücke 10, 15, 89/2, 142, 143 (teilweise), 148 (teilweise), 172 (teilweise), 173 (teilweise), 186 und 187 der Flur 29 der Gemarkung Frankfurt (Oder).

Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Denkmalsbereichssatzung ist.

§ 2**Sachlicher Geltungsbereich**

Im sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

(1) **Der historische Grundriss des Platzes an der Friedenskirche im Norden des mittelalterlichen Kernstadtgebiets**, der geprägt wird durch:

- die Freifläche des Platzes, die ihren Ursprung in dem Kirchhof der Nikolaikirche hat, aus dem nach dessen Auffassung im 18. Jahrhundert eine unbebaute Platzfläche hervorging, sowie den angrenzenden Straßenraum,
- die Baufluchtlinien der den Platz begrenzenden Straßenabschnitte, durch die seine Ausdehnung überliefert ist,
- den im Platzgrundriss durch Pflasterung und Führung der Hochborde ablesbaren Verlauf der einstigen Großen Oderstraße mit ihrer historischen Einmündung in die Collegienstraße,
- die historischen Führungen und Breiten der Straßen- und Gehwege.

(2) **die das historische Erscheinungsbild der Platzanlage bestimmenden Bauten und ihre städtebaulichen Bezüge**, die bestimmt werden durch:

- die in Größe, Bauvolumen und Gestaltung den Platz und seine Umgebung weithin bestimmenden Bauten der freistehenden Nikolaikirche (Friedenskirche) und der Franziskaner-Klosterkirche (Konzerthalle), welche die bis zur Oderpromenade führenden Nordostseite des Platzes einnimmt,
- das an diese westlich anschließende ehemalige Doppelpfarrhaus, das in Standort und Funktion auf die seit der Reformation mit einander verwobene Nutzungsgeschichte beider Kirchen verweist,
- das die Ostseite des Platzes prägende ehemalige Stadtgefängnis (heute Musikschule, Stadt- und Regionalbibliothek, Gedenk- und Dokumentationsstätte „Opfer politischer Gewaltherrschaft“), das aus einem städtischen Armen- später Gefangenenhaus hervorgegangen ist und auf die besondere Sozialgeschichte dieses zweiten großen Platzes der historischen Kernstadt aufmerksam macht,
- das Wohnhaus Schulstraße 21, das als letzter erhaltener Bau aus dem späten 19. Jahrhundert Aufschluss über die einstige Breite von Parzellen und Proportion der Bebauung der Westseite des Platzes gibt und für den vom Süden kommenden Betrachter das Bild des Platzes wesentlich mitbestimmt,
- die unterschiedlichen Baumaterialien von Kirchenbauten (unverputztes Backsteinmauerwerk) und Profanbauten (Putzbauten mit Lochfassaden) sowie deren Größenverhältnisse zueinander.

(3) **die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der Straßen, Wege und Freiflächen**, die geprägt werden durch:

- die historisch überlieferte Führung, Breite sowie Niveau und Profil der den Platz einfassenden Straßenabschnitte mit ihren Fahr- und Gehwegen von Schulstraße, Collegienstraße und Oderpromenade (letztere historisch das Nordende der Großen Oderstraße),
- die mit unterschiedlichen Natursteinpflasterungen und Granitthochborden versehenen Gehwege und Straßenabschnitte und an die Kirchen angrenzenden Platz- und Straßenbereiche,
- die im späten 19. Jahrhundert angepflanzten Platanen zwischen Nikolai- und Franziskaner-Klosterkirche, die ursprünglich auch die Bürgersteige von Collegien- und Schulstraße säumten.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Denkmalsbereichssatzung unberührt.

§ 3 Begründung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird wegen des öffentlichen Interesses an seiner Erhaltung, welches aus seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung resultiert, unter Schutz gestellt. Die Gründe werden im Einzelnen am Schluss des § 3 dargestellt.

Die historische Gründungsstadt verfügte von Anfang an über zwei große, in deutlicher Entfernung von einander liegende innerstädtische Plätze, die jeweils das Zentrum zweier unterschiedlich strukturierter Hälften der Stadt bildeten. In der Platzanlage um die Friedenskirche hat sich der Kernbereich einer Kaufmannsiedlung überliefert, der älter als die Gründungsstadt mit ihrem Zentrum am Kauf-/ Rathaus und Marienkirche ist. In der vom 14. Juli 1253 datierenden Gründungsurkunde von Frankfurt (Oder) findet sich der Hinweis, dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine Siedlung bei der Nikolaikirche bestand, da der dortige Markt dem der neu gegründeten Stadt gleichgestellt sein sollte. Als Gründer dieser so genannten Nikolaiesiedlung gilt der niederschlesische Piasten-Herzog Heinrich I.

Die für das Jahr 1253 bestätigte Stadtgründung Frankfurts mit ihrem Zentrum um Kauf- bzw. Rathaus und Marienkirche erhielt ein regelmäßiges Straßenraster mit in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hauptstraßenzügen und ostwestlich ausgerichteten Querstraßen. In dieses Raster wurden offenbar nach und nach Straßenverläufe der älteren Nikolaiesiedlung eingepasst. Bis zur Veränderung des Straßenrasters war u.a. an ihm abzulesen, dass der Ostabschnitt der heutigen Rosa-Luxemburg-Straße (ursprünglich Breite Straße) wohl den Übergang zwischen den Siedlungen bildete. Die von Süden kommenden Straßenzüge veränderten danach leicht ihren Verlauf, im Fall der Großen Oderstraße auch die Breite. Auch verweist die Namensgebung Breite Straße und spätere Namensgebungen etwa im Türkensteuerregister von 1567, dass vermutlich hier dieser zweite Markt gehalten wurde, nicht aber an der Nikolaikirche.

Die Platzanlage um die Nikolaikirche hat ihren Ursprung in dem großen Kirchhof, der sie bis ins 18. Jahrhundert hinein umgab. Eine Friedhofsfläche ist durch archäologische Grabungen auch im Bereich des Grundstücks Collegienstraße 10 nachgewiesen. Der von einer massiven Mauer umgebene Begräbnisplatz an der Nikolaikirche ist auf älteren Frankfurter Städteansichten und -plänen gut zu erkennen. Infolge der 1728 durch Friedrich Wilhelm I. erlassenen Ordre zur Verlegung der Friedhöfe vor die Stadtmauer, wurde auch dieser Kirchhof geschlossen und im Verlauf des 18. Jahrhunderts gepflastert. Auf einem um 1740 gezeichneten Grundriss der Stadt ist er aber noch zu erkennen.

Die den Platz bestimmende Nikolaikirche, ein großer Backsteinbau mit westlicher Doppelturmfront, dreischiffiger Langhaushalle und Hallenumgangschor datiert in wesentlichen Bauteilen ins 13. Jahrhundert. Sein heutiges Erscheinungsbild ist wesentlich durch die eingreifende Restaurierungs- und Baumaßnahmen des 19. Jahrhunderts geprägt, in deren Verlauf u.a. die westliche Turmfront aufgeführt wurde. Der Kirchenbau erhebt sich monumental und frei auf dem Platz. Seine Geschehnisse haben das wechselnde Erscheinungsbild des Platzes bestimmt. Eine Kirche hat an diesem Ort bereits zur Zeit der Stadtgründung 1253 bestanden. Mit der Stadtgründung wurde jedoch die Marienkirche zur Hauptpfarrkirche der Stadt. Bereits 1516 wird der Kirchhof als Begräbnisplatz für Arme bezeichnet, ein deutlicher Hinweis darauf, dass in diesem Bereich der Stadt die Armenpflege eine wichtige Rolle spielte und das Leben bestimmte. Nach der Reformation bezog die Nikolaigemeinde die unmittelbar gegenüberstehende „modernere“ Franziskaner-Klosterkirche. 1557 erfolgte dann sogar die Umnutzung der Nikolaikirche zum städtischen Kornmagazin und auch dieses steht als Fürsorgemaßnahme der Stadt im Zusammenhang mit der Armenpflege. Während des Dreißigjährigen Kriegs diente der Kirchenbau als Heuschuppen, der Unterbringung von Kranken und Gefangenen sowie als Pulvermagazin. 1686 wurde er schließlich der an Einfluss und Mitgliedern gewachsenen reformierten Gemeinde zugesprochen. Die französisch-reformierte Gemeinde erhielt 1736 einen der Nikolaikirche unmittelbar westlich vorgestellten rechteckigen Quersaal-Neubau mit Mittelrisalit und Walmdach nach Plänen des Bauinspektors Christoph Gottlieb Hedemann. Er wurde 1817 versteigert und bis 1841 als Schauspiel- und Ballhaus genutzt. Bis zu seinem Abbruch 1861 prägte er zusammen mit der Nikolaikirche das

Gesicht des damals mit einer durchgehenden Feldsteinpflasterung befestigten Platzes. 1880/81 unterzog der renommierte Architekt und Bauhistoriker Friedrich Adler die Nikolaikirche einer umfassenden Sanierung mit dem Ziel, den gotischen Bau erneut zur Geltung zu bringen: Fenster, Portale und Triumphbogen wurden regotisiert, eine neugotische Sakristei angebaut. 1891-94 erhielt die Kirche unter Bauleitung der Regierungsbaumeister Cummerow und Abesser ihre heute Stadtbild und Stadtsilhouette weithin bestimmende monumentale Doppelturmfront. 1929 erfolgte ihre Umbenennung in „Friedenskirche“.

Die unmittelbar gegenüberstehende Franziskaner-Klosterkirche, eine große dreischiffige Hallenkirche aus Backstein mit eingezogenem Rechteckchor, Chornordanbau und ehemals nördlich anschließender Klausur ist der zweite große Kirchenbau, der dem Platz maßgeblich sein historisches Gewicht verleiht. Mit seinem hoch aufragenden Langhausdach und freistehenden mit einem schmückenden Maßwerk gegliederten Westgiebel prägt er die Nordostseite des Platzes. Kirche und Kloster wurden in einer für den Franziskanerorden typischen Randlage der mittelalterlichen Altstadt wohl ab 1270 unmittelbar an der Stadtmauer aufgeführt. Der Orden widmete sich besonders der Armenpflege. Vom Ursprungsbau sind Chor, sein nördlicher Anbau sowie die unteren Teile der Ost- und Nordmauer des nördlichen Seitenschiffs erhalten. Die Langhaushalle entstand im 16. Jahrhundert. Mit der ab 1539 erfolgten Reformation erhielten Stadt und Universität Teile des Klosters zugesprochen. Die einstige Klosterkirche übernahm nicht nur die Funktion der Pfarrkirche, sondern zeitweise auch den Namen der Nikolaikirche. In den 1720-er Jahren diente sie zudem als Garnisonkirche, eine Funktion, die zeitweilig auch der Nikolaikirche zukam. 1735/36 ließ Friedrich Wilhelm I. die Franziskaner-Klosterkirche durch Bauinspektor Christoph Gottlieb Hedemann umfassend renovieren. Die Kirche ist seit 1967 Konzerthalle der Stadt Frankfurt (Oder).

In den 1543-1815 von der Universität als Buchdruckerei und Freitisch für mittellose Studenten genutzten Klostergebäuden richtete die Stadt 1823 nunmehr ein Armenhaus ein, bis 1901 diente der 1945 zerstörte Komplex als Krankenhaus.

In der Collegienstraße, deren Name auf das 1962 abgebrochene, 1507 an ihrem Westende errichtete Universitätsgebäude verweist, wurde 1739-42 das Doppelpfarrhaus für die Prediger der Franziskaner-Klosterkirche und der Nikolaikirche nach einem Entwurf Christoph Gottlieb Hedemanns durch Maurermeister August Krüger und Zimmermeister Gottfried Cohn in zwei Etappen aufgeführt. Der langgestreckte Bau bestimmt die Nordseite des Platzes. Er trägt nicht nur maßgeblich zum historischen Erscheinungsbild des Platzraums bei, sondern verweist in Standort und Funktion auf die eng verwobene Nutzungsgeschichte dieser beiden Kirchen.

An der Ostseite des Platzes steht das einstige Stadtgefängnis. Es wurde, wie seine Vorgängerbauten, auf einem wohl im Mittelalter als Begräbnisplatz genutzten, an der Oder liegenden Grundstück errichtet. Die Baugeschichte des südlichen der beiden zur Oder ausgerichteten Gebäudetrakte des einstigen Gefängnisses reicht in das frühe 16. Jahrhundert zurück, wobei dessen frühe Funktion unklar ist. 1736 richtete die Stadt auf dem Grundstück ein Armenhaus ein, das ab 1812 als Gefangenenhaus diente. Der heutige Nord- und Westflügel entstand 1898/99 als Gerichtsgefängnis nach Plänen des Bauinspektors Hesse. Es wurde später von der Gestapo genutzt, diente als Internierungslager der Sowjetischen Militäradministration, dann als Untersuchungshaftanstalt des MfS. Zwischen Gefängnis, bzw. seinen Vorgängerbauten und der Franziskaner-Klosterkirche führte ein Weg zu einem Tor in der Stadtmauer.

Die Westseite des Platzes wurde nach 1945 mit Ausnahme des Wohnhauses Schulstraße 21 vollständig neu bebaut. Das ältere Wohnhaus vermittelt einen Eindruck der einstigen Maßstäblichkeit der Parzellengrößen und der Bebauung dieser Platzseite. Auch bestimmt es durch seine zur Badergasse wie zur Schulstraße ausgerichteten Fassaden wesentlich den südlichen Zugang zur zweiten großen historischen Platzanlage der Stadt.

Die Südseite des Platzes wurde dagegen von der rückwärtigen Bebauung der Grundstücke bestimmt, die an der nicht mehr vorhandenen Badergasse (zuvor Hinter der Rossmühle) lagen.

Die Platzanlage an der Friedenskirche wird überdies durch ihre Pflasterflächen und die sich durch Granitochborde und andersartige Pflasterungen absetzenden Straßenabschnitte und Gehwege be-

stimmt. Der gepflasterte weite Platz wurde städtebaulich Ende des 19. Jahrhunderts durch den Abbruch des Saalanbaus im Westen der Nikolaikirche und deren nachfolgende umfassende Sanierung aufgewertet, aber auch durch die Anpflanzung von Platanen.

Der Platz an der Friedenskirche besitzt über die Stadtgeschichte Frankfurts hinausweisende **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung**. Mit dem Platz hat sich der Kern der erfolgreichen Kaufmannsniederlassung an einem der bedeutendsten Übergänge der Oder bewahrt, von der aus gleichsam die Stadtwerdung Frankfurts ihren Ausgangspunkt nahm. Er nahm in seiner städtebaulichen Entwicklung und im Sozialgefüge der Stadt eine besondere Stellung ein, die sich nicht zuletzt in den hier stehenden historischen Bauten und ihren Beziehungen zueinander spiegelt. Nicht ein Handelszentrum prägte die Platzanlage mit ihren bemerkenswerten historischen Einzelbauten, sondern geistliches Leben und Armenfürsorge. Im Mittelpunkt dieser Entwicklung standen die beiden großen Kirchen, deren bauhistorischer Rang über Frankfurt und Brandenburg hinausweist. Mit der Niederlassung des insbesondere in der städtischen Wohlfahrtspflege tätigen Franziskanerordens war ein wichtiger Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung des Quartiers wie des Platzes als Ort der Armenpflege, also der sozialen Fürsorge gegeben. Sie blieb auch nach der Auflösung des Ordens ein bestimmender der weiteren Entwicklung, die sich in den hier ansässigen Einrichtungen und in der Nutzungsgeschichte des historischen Gebäudebestands spiegelt. So diente der Kirchhof der Nikolaikirche nachweislich seit dem 16. Jahrhundert bis zu seiner Auflassung im 18. Jahrhundert als Armenfriedhof. In der zeitweilig säkularisierten Kirche lagerte die Stadt Getreidevorräte für schlechte Zeiten. Auch wurde der profanierte Kirchenbau zwischenzeitlich als Kranken- und Gefangenenunterbringung genutzt. Unmittelbar südlich an das Grundstück des Gefängnisses anschließend lag das 1454 aus einer bürgerlichen Stiftung hervorgegangene Hospital St. Jakob auf der Ostseite des Platzes. In der Klausur des einstigen Franziskanerklosters richtete die Universität u. a. einen Studentenfreitisch ein. Nach ihrer Auflösung unterhielt die Stadt hier ein Armenhaus, später ein Krankenhaus. Das Grundstück neben dem Jakobihospital diente nachweislich seit dem 18. Jahrhundert als städtisches Armenhaus, später als Gefängnis. Die in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander stehenden großen Kirchenbauten schließlich wechselten seit der Reformation nicht nur untereinander ihre kirchlichen Bestimmungen, auch der Name wurde zeitweilig übertragen. Dieses enge funktionale Geflecht fand seinen baulichen Ausdruck in der Errichtung des Doppelpfarrhauses, dass in enger räumliche Beziehung zu beiden Kirchenbauten die Nordseite des Platzes einnimmt.

Eine städtebauliche Aufwertung des Platzes fand erst Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Abbruch des Kirchensaal-Anbaus der Nikolaikirche und deren umfassenden Sanierung statt, durch die der Bau als Inkunabel mittelalterlicher Kirchenbaukunst erst wieder in Wert gesetzt wurde. Etwa zeitgleich erfolgte auch die städtebauliche Aufwertung des Platzes, der mit der Pflanzung von Platanen eine freundlichere, zum Verweilen einladende Gestaltung erhielt, in der sich auch das gewandelte Verständnis innerstädtischer Platz- und Grünanlagen als Orte der Erholung in den immer dichter besiedelten Städten verdeutlicht.

Dem Platz an der Friedenskirche kommt aus den oben dargelegten Gründen große **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung** zu.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung unterliegt das historisch gewachsene Erscheinungsbild des Denkmalbereichs einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen und Straßenräume mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan des Denkmalbereichs „Platz an der Friedenskirche“ (siehe S. 67)

Frankfurt (Oder), den 05.07.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung für die Anlage der Satzung über die Unterschutzstellung des Denkmalbereichs „Platz an der Friedenskirche“ (Denkmalbereichssatzung „Platz an der Friedenskirche“, den Übersichtsplan des Denkmalbereichs „Platz an der Friedenskirche“ angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsöglichkeit besteht vom Tag der Bekanntmachung an auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Zur Umschreibung des Inhalts dieses Plans in groben Zügen ist ergänzend zum Inhalt des § 1 der Satzung nachfolgend eine unmaßstäbliche Kopie abgebildet (Sh. Seite 67).

Frankfurt (Oder), den 05.07.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalbereichs „Marktplatz und Oberkirchplatz“ nach § 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) (Denkmalbereichssatzung „Marktplatz und Oberkirchplatz“)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 23.06.2011 auf Grund des

- § 4 Absatz 1 (Denkmalbereiche) des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) in Verbindung mit
- § 3 (Satzungen) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207),

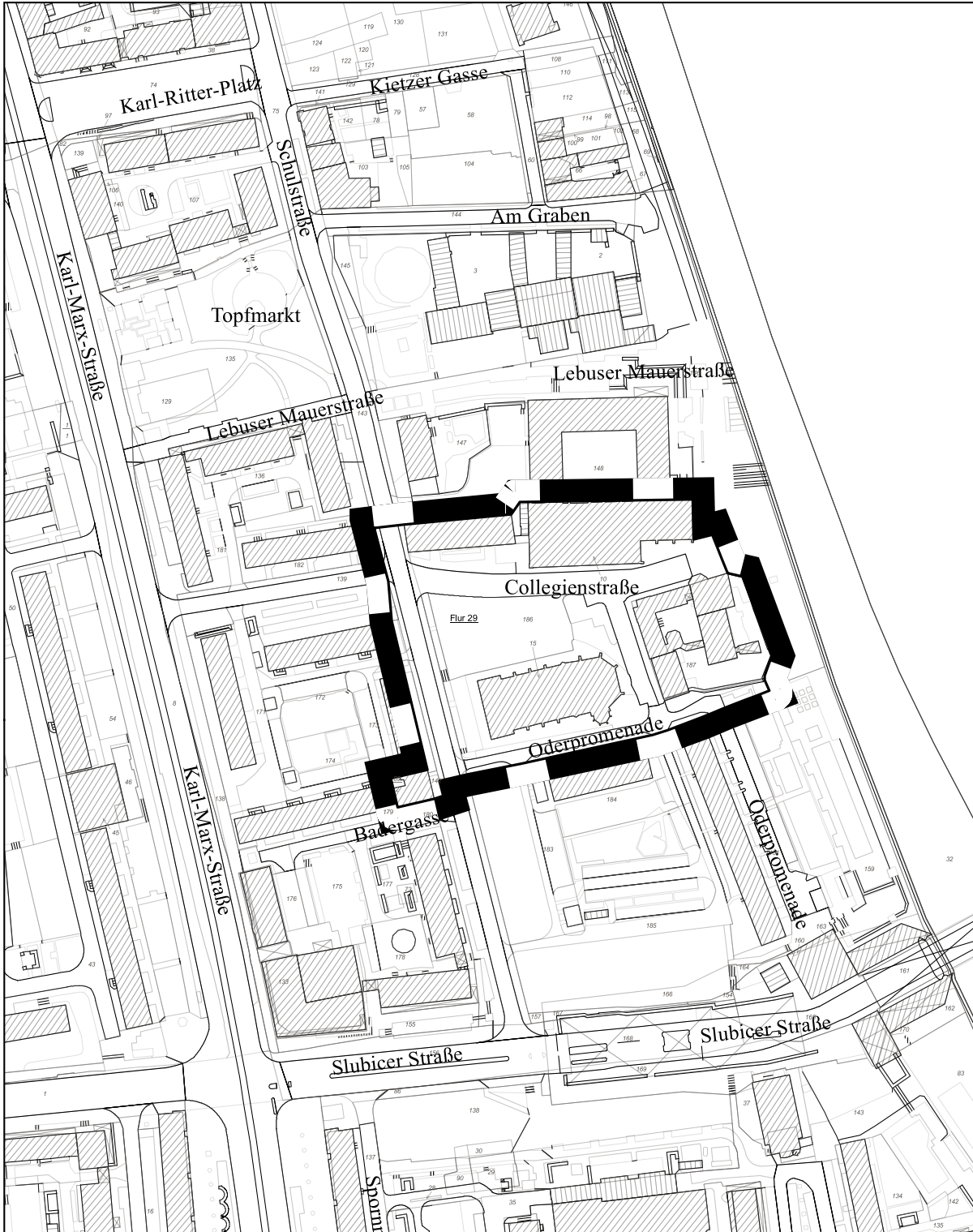
und im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM), die folgende Satzung (einschließlich der Anlage) beschlossen.

Präambel

Durch die Denkmalbereichssatzung „Marktplatz und Oberkirchplatz“ soll erreicht werden, dass einerseits das historische baulich-räumliche Gefüge für die Zukunft in seiner Substanz gesichert wird und andererseits Veränderungen sowie bauliche Ergänzungen im Bestand auf eine mit der besonderen Eigenart verträgliche Weise in die denkmalgeschützte Stadtstruktur integriert werden.

... weiter auf Seite 68

Anlage: Übersichtsplan des Denkmalbereichs „Platz an der Friedenskirche“ (zu Seite 66)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Baumt, Abteilung Denkmalschutz und Denkmalpflege

Dezernat II

**Übersichtsplan des Denkmalbereichs
 „Platz an der Friedenskirche“
 mit Begrenzungslinie des Denkmalbereichs**



Originalmaßstab 1 : 2.000

Stand: März 2011

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Denkmalbereichs „Marktplatz und Oberkirchplatz“ umfasst die aneinandergrenzenden historischen Platzräume des Markt- und des Oberkirchplatzes einschließlich der diese begrenzenden Abschnitte der Bischof-, Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße, der Großen Scharrn- und der Großen Oderstraße mit ihren historischen Baufluchtlinien. Die darin belegenen Parzellen Bischofstraße 13-17 (derzeit unbebaut 13, 14), Große Scharrnstraße 60–66, Marktplatz 1 (Rathaus mit Erweiterungsbau), Marktplatz 3–4 (Sieben Raben) und Oberkirchplatz 1 (Marienkirche) und die Regierungsstraße sind ebenfalls Teil des Geltungsbereichs.

Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst der Denkmalbereich die in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 37 gelegenen Flurstücke 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 115, 116 und 117, 118 (teilweise).

Die genauen Grenzen sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Denkmalbereichssatzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Der Sachliche Geltungsbereich umfasst:

(1) **den überlieferten historischen Grundriss beider Platzanlagen, eine seit dem Mittelalter überkommene, das Zentrum der Stadt Frankfurt (Oder) bestimmende städtebauliche Situation**, die geprägt wird durch:

- die beiden nebeneinander liegenden Freiflächen im Kern der mittelalterlichen Gründungsstadt, die als Handelsfläche um das Rathaus und als Kirchhof um die Marienkirche angelegt worden sind,
- die historischen Baufluchtlinien der die Plätze begrenzenden Straßenabschnitte, welche die Ausdehnung der Platzräume überliefert,
- die Parzellen des Rathauses und seiner Erweiterung als Bebauungsinsel auf dem weiten Platz,
- die als Bebauungsinsel auf dem Marktplatz über den Kellern eines unvollendeten zweiten mittelalterlichen Kaufhauses bestehenden Parzellen,
- die den Platzraum des Marktes auf der Südseite entlang der Bischofstraße abschließenden bebauten bzw. bis 1945 bebauten Parzellen,
- die historischen Straßen- und Gehwegführungen an den Platzrändern und um die Marienkirche,
- die historischen Grün- und Freiflächen an der Marienkirche.

(2) **die das historische Erscheinungsbild der beiden Platzanlagen bestimmenden historischen Bauten und ihre städtebaulichen Beziehungen**, die bestimmt werden durch:

- die beherrschenden Gebäudevolumen von Marienkirche und Rathaus, worin der bestimmende Anspruch beider darin verkörperter Institutionen für das städtische Gemeinwesen augenfällig zum Ausdruck kommt,
- Gestaltung und Baumaterialien, wesentlich charakterisiert durch Putzbauten mit Lochfassaden, gegen die sich die dem städtischen Gemeinwesen dienenden Bauten des Rathauses, der Marienkirche und der Stadtbibliothek durch ihre Sichtziegfassaden hervorheben,
- die auf das Rathaus und dessen Erweiterungsbau sowie die Marienkirche bezogene Stadtbibliothek,
- der in der Passage von Marienkirche und Markt vor der Bibliothek stehende Oderbrunnen,
- die über den Resten der mittelalterlichen Kelleranlagen der einstigen „Sieben Raben“ wiedererrichtete Gebäudegruppe, welche die Proportionen der Vorgängerbauten aufnimmt.

(3) **die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der Straßen, Wege und Freiflächen**, die geprägt werden durch:

- die historisch überlieferte Führung, Breite sowie das Niveau und Profil und Befestigung der die Plätze einfassenden Straßenabschnitte mit ihren Gehwegen von Bischof-, Carl-Philipp-Emanuel-Bach- und Regierungsstraße, Großer Scharrn- sowie Großer Oderstraße mit unterschiedlichen Natursteinpflasterungen und Granithochborden,
- die für das historische Erscheinungsbild kennzeichnende Unterscheidung zwischen der baumbestandenen Fläche des die Marienkirche umgebenden Oberkirchplatzes und dem zu Handels- und Marktzwecken freigehaltenen und mit einer Natursteinpflasterung versehenen Marktplatz.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Denkmalbereichssatzung unberührt.

§ 3

Begründung

Der im § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird wegen des öffentlichen Interesses an seiner Erhaltung, welches aus seiner geschichtlichen, städtebaulichen und künstlerischen Bedeutung resultiert, unter Schutz gestellt. Die Gründe werden im Einzelnen am Schluss des § 3 dargestellt.

Die rechteckige Fläche des Marktplatzes, der zwischen Rathaus und Marienkirche auf dem höchsten Punkt der mittelalterlichen Stadtfläche angelegt worden war, entspricht der eines Häuserblocks der mittelalterlichen Gründungsstadt. Sie war mit einem regelmäßigen Straßennaster angelegt worden, wie dies Städtegründungen charakterisiert, die im Zusammenhang des hochmittelalterlichen Landesausbaus im 13. Jahrhundert entstanden. Es ist anzunehmen, dass die Fläche des Markts schon beim Abstecken des Stadtgrundrisses in der Mitte des 13. Jahrhunderts zur unbebauten Handelsfläche bestimmt worden ist, zumal in der Stadtgründungsurkunde vom 14. 7. 1253 der Bau eines Kaufhauses in Aussicht genommen wird. Die Umfassungsmauern des heutigen Rathauses sind wohl auf dieses Kaufhaus zurückzuführen. Der mittelalterliche Kernbau des Frankfurter Rathauses teilt die quadratische Platzanlage in eine westliche und eine östliche Hälfte, den Ober- und den Untermarkt. An der Westseite erhob sich an der Großen Scharrnstraße die das alte Frankfurter Stadtbild im Marktbereich wesentlich charakterisierende Gebäudegruppe der „Sieben Raben“. Ihre Kellerreste gehen auf das 14. Jh. zurück und gehörten zu einem großen und wohl nie in der beabsichtigten Form vollendeten zweiten Kaufhausbau der Hansestadt Frankfurt. Die Häusergruppe setzte den zweiten städtebaulichen Akzent in der weiten westlichen Marktfläche an der Großen Scharrnstraße. Heute steht über der mittelalterlichen, noch in einem historischen Kompartiment zugänglichen Kelleranlage eine moderne Gebäudegruppe, welche die Proportionen des Vorgängers aufnimmt.

Die große, dem Handel vorbehaltene Marktfläche säumten auf allen vier Seiten große brauberechtigte Kaufmannshäuser, deren Bausubstanz vielfach bis ins Mittelalter zurückreichte. Diese vielgestaltige, von der einstigen Bedeutung der Handelstadt Frankfurt zeugende Randbebauung fiel den Bränden Ende des Zweiten Weltkriegs zum Opfer und wurde in den 1950-er Jahren abgebrochen. Mit ihren einheitlichen Baufluchtlinien und den deutlich geringeren Bauvolumina und Gebäudehöhen sowie den Putzfassaden ordneten sich diese repräsentativen Häuser den städtebaulich bestimmenden Bauten von Rathaus und Marienkirche unter. Auch die modernen Wohnhauszeilen an Bischof-, Carl-Philipp-Emanuel-Bach- und Großer Scharrnstraße tragen der historischen Dominanz der platzbestimmenden denkmalgeschützten historischen Bauten Rechnung. An der Großen Oderstraße, auf der Ostseite des Marktes, fehlt seit 1945 die hier begrenzende, für das historische Gesamtbild des Marktes und die seines räumlichen Volumens und seiner Proportionen unabdingbare Platzwand. Auch im östlichen Abschnitt der Bischofstraße, an der Südseite des Platzes, fehlt noch immer ein Teil der einst geschlossenen Bebauung. Diese Seite war lediglich mit einem Wegedurchlass durchbrochen, der die Möglichkeit bot, vom Rathaus zum Nordportal der Marienkirche zu gelangen. Erst durch diese Wegeverbindung wird das prächtig gestaltete Nordportal der Marienkirche plausibel.

Mit der Errichtung des großen Rathaus-Erweiterungsbaus 1911-13 nach Entwürfen des Berliner Architekten Fritz Beyer erfolgte die bis heute gestaltprägende Neuordnung im südöstlichen Marktbereich. Der bestehende Weg zum Nordportal der Marienkirche wurde durch den Abbruch eines Hauses verbreitert und erfuhr eine zusätzliche Betonung durch den 1912 vor der Stadtbibliothek aufgestellten Oderbrunnen („Steinbockbrunnen“), ein Gemeinschaftswerk des Architekten Hans Bernoulli und des Bildhauers Adolf Amberg. Der Entwurf der auf drei Seiten (zum Markt, zur Marienkirche und dem Verbindungsweg zwischen beiden) freistehenden Stadtbibliothek stammt ebenfalls von Fritz Beyer, der 1908 den Wettbewerb für den Rathauserweiterungsbau für sich hatte entscheiden können. 1910 fertiggestellt, nimmt sie in Material und Gestaltung auf diesen Erweiterungsbau unmittelbar Bezug. Damit erfuhr die Verbindung zwischen Marktplatz und Marienkirche mit ihrer Freifläche eine weitere Betonung, beide Platzanlagen wurden deutlich miteinander verbunden.

Die unmittelbar dem Markt folgende, die Marienkirche umgebende Freifläche hat ihren Ursprung in dem einstigen Begräbnisplatz, der auch diese Stadtpfarrkirche umgab. Bereits 1719 hatte Friedrich Wilhelm I. mit einer Vorschrift in das Erscheinungsbild des Kirchhofs eingegriffen, die besagte, dass Friedhöfe und andere öffentliche Freiflächen mit Maulbeerbäumen zu bepflanzen seien. Seine 1728 erlassenen Bauvorschriften bestimmten, die Kirchhöfe zu schließen und neue als Begräbnisplätze außerhalb der Stadt anzulegen, die geschlossenen Kirchhöfe aber zu pflastern. Der Kirchhof der Marienkirche erhielt eine Feldsteinpflasterung, eine an der Großen Scharrnstraße gelegene Teilfläche wurde parzelliert und mit Wohnhäusern bebaut. Im Südteil des Platzes entstand Ende des 19. Jahrhunderts zudem eine kleine Gartenanlage. Anstelle der 1945 niedergebrannten Bebauung erhebt sich heute eine neue Wohnbebauung. Im Unterschied zum baumlosen, dem Handel vorbehaltenen Marktplatz, ist der Oberkirchplatz insbesondere auf seiner Südseite mit Linden bestanden. Mit dem Bau des Regierungspräsidiums Frankfurt (1897-1907) erhielt die Südseite des Oberkirchplatzes schließlich ihren repräsentativen Abschluss.

Den mit der Stadtgründung im 13. Jahrhundert planmäßig angelegten und zu unterschiedlichen Zwecken bestimmten Plätzen kommt mit ihren historischen, diese Zwecke augenfällig zum Ausdruck bringenden Bauten von Kaufhaus-/ Rathaus und Stadtpfarrkirche große **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung** zu. Es handelt sich um das Zentrum einer der bedeutendsten Handelsstädte der Mark Brandenburg im heutigen Land Brandenburg. Mit den Platzräumen, den sie einfassenden und querenden Straßen, den Baufluchten, der Platzbinnengliederung sowie den sich in Gestaltung und Proportionen ausdrückenden Beziehungen der baulichen Anlagen zueinander hat sich trotz der verheerenden Zerstörung, die den Gebäudebestand im Stadtzentrum nahezu völlig vernichtete, die bis in die Gründungszeit der Stadt zurückreichende städtebauliche Mitte Frankfurts erhalten. Sie gibt auch heute noch eindrucksvoll Auskunft über die herausragende Bedeutung der einstigen Hansestadt, die einer der wichtigsten märkischen Handelsplätze war. In der unterschiedlichen Charakterisierung der beiden Platzflächen, einmal mit einem Baumbestand und gärtnerischer Anlage auf ihren Ursprung als Kirchhof verweisend, zum anderen frei und eine Handelsfläche darstellend, liegt der wesentliche Hinweis auf die sehr unterschiedliche historische Nutzung dieser Freiflächen.

Mit der baulichen Umsetzung des in der Folge der ersten umfassenden Restaurierung des Rathauses 1908 durchgeführten städtebaulichen Wettbewerbs entstand überdies nach Entwürfen des Berliner Architekten Fritz Beyer ein klar definiertes städtebauliches Bezugssystem zwischen Rathaus und Marienkirche. Es bindet den damals neu errichteten Erweiterungsbau des Rathaus ebenso ein, wie es den Verbindungsweg zwischen den beiden historischen Großbauten auch durch die 1910 vollendete Stadtbibliothek betont und durch die zu diesem Zweck geschaffene Brunnenanlage aufwertet wird. Dieser Situation ist **künstlerische Bedeutung** zuzusprechen. In ihr kommt zudem eine neue Wertschätzung und ein großes Verständnis historischer stadträumlicher Bezüge zum Ausdruck.

Der Denkmalbereich **„Marktplatz und Oberkirchplatz“** in Frankfurt (Oder) besitzt aus den oben dargelegten Gründen insbesondere **geschichtliche und städtebauliche Bedeutung**.

§ 4

Rechtsfolgen

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung unterliegt das historisch gewachsene Erscheinungsbild des Denkmalbereichs einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen und Straßenräume mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan des Denkmalbereichs „Marktplatz und Oberkirchplatz“ (siehe S. 70)

Frankfurt (Oder), den 05.07.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung für die Anlage der Satzung über die Unterschutzstellung des Denkmalbereiches „Marktplatz und Oberkirchplatz“ (Denkmalbereichssatzung „Marktplatz und Oberkirchplatz“), den Übersichtsplan des Denkmalbereichs „Platz an der Friedenskirche“ angeordnet.

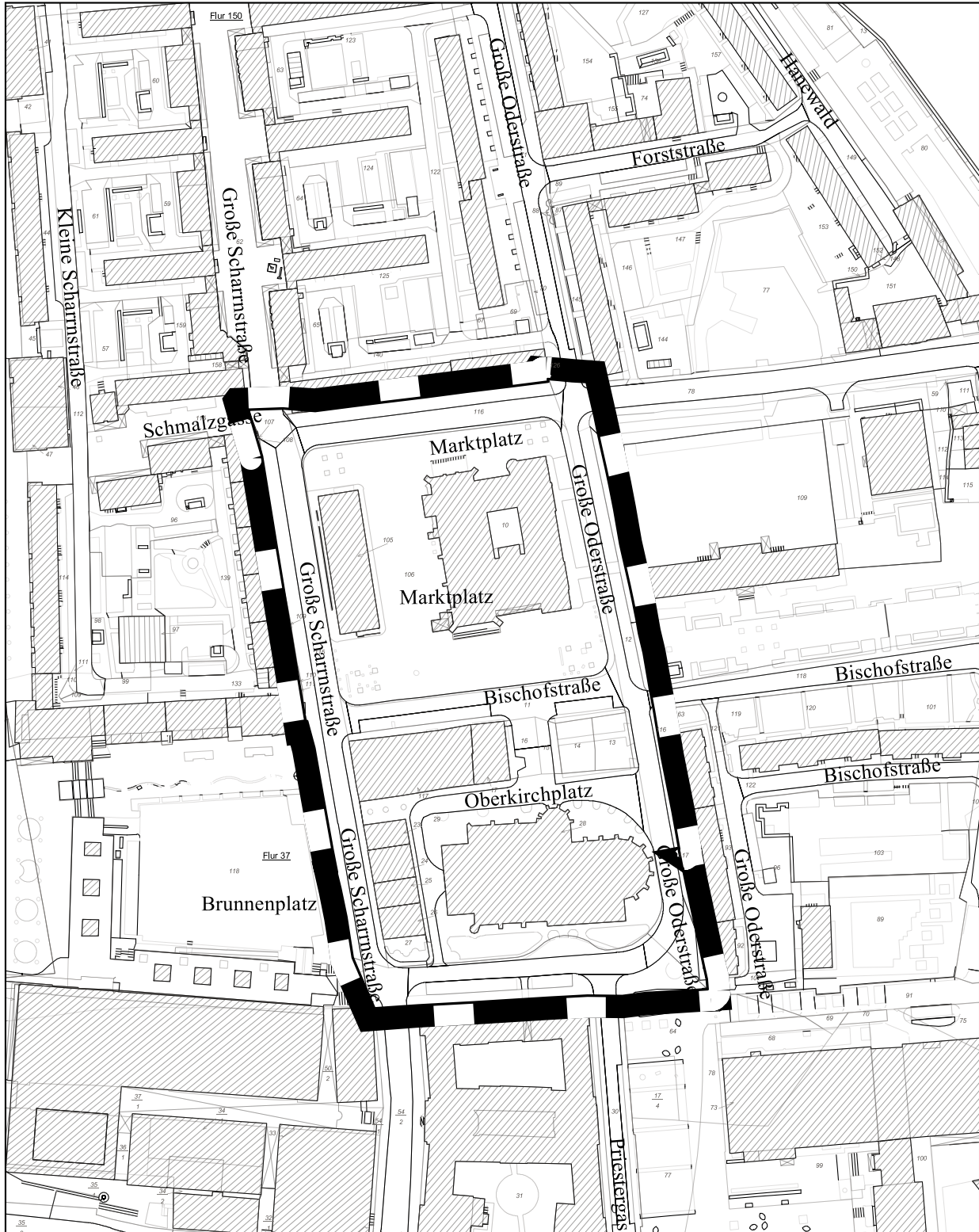
Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht vom Tag der Bekanntmachung an auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Zur Umschreibung des Inhalts dieses Plans in groben Zügen ist ergänzend zum Inhalt des § 1 der Satzung nachfolgend eine unmaßstäbliche Kopie abgebildet (Sh. Seite 70).

Frankfurt (Oder), den 05.07.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan des Denkmalbereichs „Marktplatz und Oberkirchplatz“ (zu Seite 69)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Bauamt, Abteilung Denkmalschutz und Denkmalpflege

Dezernat II

**Übersichtsplan des Denkmalbereiches
 „Marktplatz und Oberkirchplatz“
 mit Begrenzungslinie des Denkmalbereiches**

Originalmaßstab 1 : 2.000

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)



Stand: März 2011

Bekanntmachung

des Planfeststellungsbeschlusses nach § 18 AEG für das Bauvorhaben „ABS Berlin - Frankfurt (Oder) - Grenze D/PL, PRA3, PA1, BA02 Frankfurt (Oder) Pbf (a) – Bf Oderbrücke (a)“ in km 0,631-2,104 der Strecke 6155 Frankfurt (Oder) Pbf – Oderbrücke (DB-Grenze) in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 26.05.2011 (Az.: 51113.51101 Pap/2968)

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin vom 26.05.2011, Az.: 51113.51101 Pap/2968 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 21.07.2011 bis einschließlich 04.08.2011 in der

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Haus 1, 1.OG,
Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)
Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim

Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin
Fon 030/7700 70

eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Frankfurt (Oder), den 05.07.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 21. Sitzung am 23.06.2011

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Ausschuss für Bildung und Sport und in den Finanzausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion der CDU

1. für Herrn Frank Geyer **Herrn Janne-Claas Krüger** als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung und Sport
2. **Frau Karina Filusch** als sachkundige Einwohnerin in den Finanzausschuss

Haushaltssicherungskonzept 2011**Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2011**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2011 der Stadt Frankfurt (Oder) mit dem Haushaltsplan sowie seiner Bestandteile und Anlagen unter Berücksichtigung des vorliegenden Änderungsdienstes.

Die Haushaltssatzung 2011 der Stadt Frankfurt (Oder) enthält genehmigungspflichtige Teile und ist aus diesem Grund der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die Haushaltssatzung 2011 im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2011 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2011 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

Übertragung des Horthauses „Jona“ (Bergstraße 122/123) an den Träger Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Betreuung des Horthauses „Jona“ (Bergstraße 122/123) wird einvernehmlich per Übertragungsvereinbarung mit Wirkung ab 01.08.2011 vom bisherigen Träger Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) auf den Träger Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz übertragen.

Einführung einer Ehrenamtskarte

Die Stadt Frankfurt (Oder) führt zum 01.12.2011 eine Ehrenamtskarte in Form eines Gutscheinkalenders mit persönlicher Urkunde ein, die allen für den Tag des Ehrenamtes 2011 vorgeschlagenen Frankfurter Bürgerinnen und Bürgern überreicht wird.

Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Jüdischen Gemeinde Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Jüdischen Gemeinde Frankfurt (Oder) e.V. zu. Der Oberbürgermeister wird gebeten, diese Vereinbarung mit der Jüdischen Gemeinde Frankfurt (Oder) e.V. zu schließen.

Öffentliche-rechtliche Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree mit Sitz in Frankfurt (Oder) nach § 33 Abs. 2 GewStG ab dem 01. Januar 2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Öffentliche-rechtliche Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree mit Sitz in Frankfurt (Oder) nach § 33 Abs. 2 GewStG ab dem 01. Januar 2010 zwischen der Stadt Frankfurt (Oder), den heheberechtigten Kommunen des Landkreises Oder-Spree und der Sparkasse Oder-Spree“.

Einzelkreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Beantragung eines Einzelkredites für das Investitionsvorhaben „Sanierung Schulstraße 1. BA“ in Höhe von 180.000 Euro wird zugestimmt.
2. Der Beantragung eines Einzelkredites für das Investitionsvorhaben „Ausbau Booßener Straße Rosengarten, Bereich Lindenplatz“ in Höhe von 310.000 Euro wird zugestimmt.
3. Der Beantragung eines Einzelkredites für die weitere Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)“ in Höhe von 130.000 Euro wird zugestimmt.
4. Der Beantragung eines Einzelkredites für das Investitionsvorhaben „Ausbau der HET 8. BA, Leipziger Straße Abschnitt Puschkinstraße bis Heinrich-Hildebrand-Straße in Höhe von 342.000 Euro wird zugestimmt.
5. Der Beantragung eines Einzelkredites für die weitere Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Stadtumbaugebiet Zentrum – TP Aufwertung in Höhe von 125.000 Euro wird zugestimmt.
6. Der Beantragung eines Einzelkredites für das Investitionsvorhaben „Errichtung Sportboot Marina am Winterhafen“ in Höhe von 10.000 Euro wird zugestimmt.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung (Einzelgenehmigung) der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 69 BbgKVerf für die Beschlüsse über die Einzelkreditaufnahmen einzuholen.

Einzelkreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen seitens des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Beantragung eines Einzelkredites für die geplanten Investitionen in einem Gesamtvolumen in Höhe von 69.500 € für das Produkt Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung.
2. Der Beantragung eines Einzelkredites für die geplanten Investitionen in einem Gesamtvolumen in Höhe von 124.300 € für das Produkt Notfallrettung und Krankentransport.
3. Der Beantragung eines Einzelkredites für die geplanten Investitionen in einem Gesamtvolumen in Höhe von 15.500 € für das Produkt Schutz vor Großschadensereignissen und Katastrophenschutz.
4. Der Beantragung eines Einzelkredites für die geplanten Investitionen in einem Gesamtvolumen in Höhe von 53.500 € für das Produkt Leitstelle Oderland.

Einzelkreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen im Sport- und Schulverwaltungsamt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Beantragung des Einzelkredites für die geplante Investition im Produkt „Bereitstellung von Sportmöglichkeiten auf Freisportanlagen und in Sporthallen“ zum Erwerb von Technik in Höhe von 50.200 € wird zugestimmt.
2. Der Beantragung des Einzelkredites in den Produkten Schulen und dem Produkt „Bereitstellung von Sportmöglichkeiten auf Freisportanlagen und in Sporthallen“ zur Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen, PC-Technik und Sportgeräten in Höhe von 46.400 € wird zugestimmt.

Investitionskredit Finanzierung Querverbund 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Finanzierung der Aufgaben der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH (Querverbund) – die als Investition in das Finanzanlagevermögen gilt – ist für das Jahr 2011 i. H. v. 2.290.200,00 € zu gewährleisten. Bei diesem Betrag handelt es sich um den Anteil der kommunalen Eigenmittel. Die Finanzierung erfolgt entsprechend der „Vereinbarung über die Finanzausstattung der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH“.

Von dem o. g. Betrag können 485.360,00 € über die investive Schlüsselzuweisung finanziert werden. Für die verbleibende Differenz i. H. v. 1.804.840,00 € ist eine entsprechende Antragstellung auf Einzelgenehmigungen bei der Kommunalaufsicht zur Aufnahme eines Investitionskredites vorzunehmen.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der Mitglieder aus der Gruppe der Stadtverordneten im Beirat zur Integration von Einwohnern in der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgende Mitglieder aus der Gruppe der Stadtverordneten im Beirat zur Integration von Einwohnern in der Stadt Frankfurt (Oder):

Die LINKE.		Annelie Böttcher Axel Henschke
	Vertreter:	Christiana Rothe
	Vertreter:	Frank Hammer
SPD		Heidrun Förster Tilo Winkler
	Vertreter:	
CDU		Josef Lenden Heinz Adler
	Vertreter:	

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der Mitglieder aus der Gruppe der Einwohner im Beirat zur Integration von Einwohnern in der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgende 7 Mitglieder und 6 Stellvertreter aus der Gruppe der Einwohner im Beirat zur Integration von Einwohnern in der Stadt Frankfurt (Oder):

- Mitglieder:
- Frau Iris Wünsch
 - Herr Francis Fonbah
 - Frau Bahar Heshmati-Lüderitz
 - Frau Marieta Radulova
 - Frau Liubov Belikova
 - Frau Larissa Bargteyl
 - Frau Antonia Kowaltschuk

Stellvertreter (in der nachstehenden Reihenfolge):

- Frau Irina Radulova
- Frau Kristina Kashina
- Frau Antje Sinnack
- Frau Maria Ladewig
- Herr Janek Lassau
- Frau Rhena Stürmer

Verlängerung der befristeten Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter/in Koordination Lebensmittel-/Fleischhygiene/Fachtierarzt/ärztin/stellv. Amtstierarzt/ärztin“ im Dezernat I, Amt für Öffentliche Ordnung

Grundstücksverkauf – Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Puschkinstraße, Flur 76, Flurstück 61, tlw. In Größe von ca. 9.750 m²

Erteilung einer Bürgschaft für das ICOB

Jahresabschlussprüfung 2011 des Eigenbetriebes KULTURBERIEBE Frankfurt (Oder) – Auswahl eines Wirtschaftsprüfungunternehmens

Jahresabschlussprüfung 2011 des Eigenbetriebes Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) – Auswahl eines Wirtschaftsprüfungunternehmens

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- **Information zur Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes Baumaßnahme: Fertigstellung der Außenanlagen am Mehrgenerationenhaus MIKADO**
- **Abschlussbericht des Lokalen Aktionsplans Frankfurt (Oder) 2007 – 2010 – für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus**
- **Quartalsreporting der Stadt Frankfurt (Oder) über die Beteiligungsgesellschaften und eigenbetriebe per 30.12.2010**

Frankfurt (Oder), den 27.06.2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbaulicher Tätigkeit am Helenesee

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende Verfügung:

1. Innerhalb des in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Sperrbereichs, der einen Abstand von 25 m bezogen von der Uferlinie umfasst, sind mit sofortiger Wirkung folgende Verhaltensanforderungen zu beachten:
 - Das Betreten der Uferzone sowie das Baden sind untersagt.
 - Die Waldbewirtschaftung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
 - Das Befahren dieses Bereichs mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer 7,5 t ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen in dringend notwendigen Fällen bedürfen der Zustimmung des LBGR. Hierfür ist dem LBGR eine gesonderte geotechnische Untersuchung durch einen anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet.

3. Die Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Hinweis

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 0355/48640-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

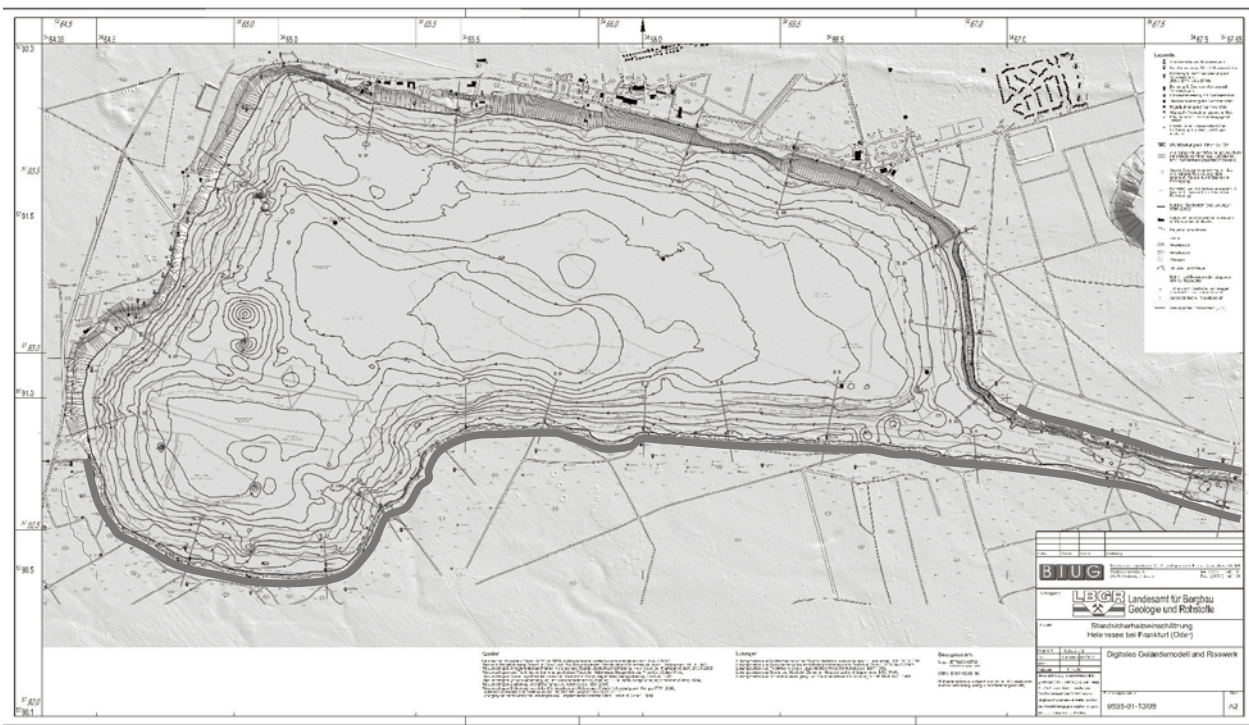
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Anlage: Karte der Sperrbereiche

Cottbus, den 08. Juni 2011

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

In Vertretung
gez. Dr. Obst



— Sperrbereiche Helenesee (Südufer und Kongo)

Bekanntmachung

**des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe
Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom
01.01.2011 bis 31.12.2011**

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer 20. Sitzung am 5. Mai 2011 durch Beschluss den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1 | Es betragen | |
| 1.1 | Im Erfolgsplan | |
| | die Erträge | 5.432.700 € |
| | die Aufwendungen | 5.413.100 € |
| | der Jahresgewinn | 19.600 € |
| | der Jahresverlust | 0 € |
| 1.2 | Im Finanzplan | |
| | Mittelzufluss / Mittelabfluss | |
| | aus laufender Geschäftstätigkeit | 61.400 € |
| | Mittelzufluss / Mittelabfluss | |
| | aus der Investitionstätigkeit | 61.400 € |
| | Mittelzu-/Mittelabfluss | |
| | aus der Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2 | Es werden festgesetzt | |
| 2.1 | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| 2.2 | der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigung auf | 0 € |
| 2.3 | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 € |
| 2.4 | die Verbandsumlage (nur bei Zweck-
verbänden) | 0 € |

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 14.07.2011 bis 21.07.2011

in der participationssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 27. Juni 2011

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben
von Bodenreformgrundstücken**

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Stadt Frankfurt (Oder) für die Stadt nachfolgend aufgeführte Bodenreformeigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Stadt Frankfurt (Oder)

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Appelt, Anna	Frankfurt (Oder)	8072	Frankfurt (Oder)	124	00052/000	675396
Becker, Hermann	Frankfurt (Oder)	7178	Frankfurt (Oder)	116	00307/000	675350
Becker, Hermann	Frankfurt (Oder)	7178	Frankfurt (Oder)	118	00181/000	675350
Bedurke, Friedrich	Frankfurt (Oder)	8899	Frankfurt (Oder)	110	00046/001	675342
Bedurke, Friedrich	Frankfurt (Oder)	8899	Frankfurt (Oder)	110	00046/003	675342

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Bedurke, Friedrich	Frankfurt (Oder)	8899	Frankfurt (Oder)	110	00119/000	675342
Bedurke, Friedrich	Frankfurt (Oder)	8899	Frankfurt (Oder)	110	00120/001	675342
Bedurke, Friedrich	Frankfurt (Oder)	8899	Frankfurt (Oder)	110	00120/002	675342
Bedurke, Friedrich	Frankfurt (Oder)	8899	Frankfurt (Oder)	110	00007/002	675342
Bensch, Leo	Frankfurt (Oder)	6307	Frankfurt (Oder)	138	00347/000	675382
Boge, Emilie	Frankfurt (Oder)	6276	Frankfurt (Oder)	138	00065/000	675373
Bressel, Hildegard	Frankfurt (Oder)	8331	Frankfurt (Oder)	136	00007/000	675344
Carras, Kurt	Frankfurt (Oder)	8300	Frankfurt (Oder)	137	00152/000	675389
Carras, Kurt	Frankfurt (Oder)	8300	Frankfurt (Oder)	137	00154/000	675389
Fritsche, Heinz	Frankfurt (Oder)	7624	Frankfurt (Oder)	134	00025/003	675397
Fritsche, Heinz	Frankfurt (Oder)	7624	Frankfurt (Oder)	134	00026/003	675397
Fröhlich, Erich	Frankfurt (Oder)	6262	Frankfurt (Oder)	138	00039/000	675354
Gade, Fritz	Frankfurt (Oder)	6332	Frankfurt (Oder)	138	00060/000	675361
Gustavus, Otto	Frankfurt (Oder)	6314	Frankfurt (Oder)	138	00355/000	675384
Haimann, Richard	Frankfurt (Oder)	6884	Frankfurt (Oder)	111	00135/000	675398
Hoppenheit, Herta	Frankfurt (Oder)	8084	Frankfurt (Oder)	130	00009/000	675332
Kalutzny, Anna	Frankfurt (Oder)	6288	Frankfurt (Oder)	138	00028/000	675353
Kehm, Emilie	Frankfurt (Oder)	7656	Frankfurt (Oder)	133	00151/000	675391
Kluge, Albin	Frankfurt (Oder)	6315	Frankfurt (Oder)	138	00108/000	6753104
Knöppel, Otto	Frankfurt (Oder)	6302	Frankfurt (Oder)	138	00342/000	675379
Kohlstock, Gertrud	Frankfurt (Oder)	6304	Frankfurt (Oder)	138	00344/000	675380
Kratzke, Willi	Frankfurt (Oder)	6259	Frankfurt (Oder)	138	00055/000	675355
Krüger, Adolf	Frankfurt (Oder)	6284	Frankfurt (Oder)	138	00018/000	675333
Krüger, Adolf	Frankfurt (Oder)	6284	Frankfurt (Oder)	138	00586/000	675333
Krüger, Adolf	Frankfurt (Oder)	6284	Frankfurt (Oder)	138	00590/000	675333
Krüger, Willi	Frankfurt (Oder)	6323	Frankfurt (Oder)	138	00010/000	675366
Kupsch, Anna	Frankfurt (Oder)	6325	Frankfurt (Oder)	138	00008/000	675364
Lechner, Georg	Frankfurt (Oder)	6280	Frankfurt (Oder)	138	00033/000	675370
Linder, Paul	Frankfurt (Oder)	6877	Frankfurt (Oder)	111	00029/000	675399
Losenski, Erna	Frankfurt (Oder)	8066	Frankfurt (Oder)	124	00128/000	6753100
Lossek, Josef	Frankfurt (Oder)	6301	Frankfurt (Oder)	138	00341/000	675378
Lossek, Katarina	Frankfurt (Oder)	6300	Frankfurt (Oder)	138	00340/000	675377
Mann, Paul	Frankfurt (Oder)	6264	Frankfurt (Oder)	138	00067/000	675371
Matschewski, Albert	Frankfurt (Oder)	6306	Frankfurt (Oder)	138	00346/000	675381
Merch, Paul	Frankfurt (Oder)	6887	Frankfurt (Oder)	111	00075/000	675328

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Möbisch, Hermann	Frankfurt (Oder)	8317	Frankfurt (Oder)	137	00118/000	675386
Ohanski, Erna	Frankfurt (Oder)	6872	Frankfurt (Oder)	111	00136/000	675392
Pregemann, Emma	Frankfurt (Oder)	6289	Frankfurt (Oder)	138	00025/000	675376
Prestel, Richard	Frankfurt (Oder)	6353	Frankfurt (Oder)	138	00029/000	675351
Purbst, Fritz	Frankfurt (Oder)	7192	Frankfurt (Oder)	116	00168/000	675360
Purbst, Fritz	Frankfurt (Oder)	7192	Frankfurt (Oder)	116	00177/000	675360
Pusch, Anna	Frankfurt (Oder)	8052	Frankfurt (Oder)	124	00165/000	675393
Rentsch, Wilhelm	Frankfurt (Oder)	8067	Frankfurt (Oder)	124	00129/000	675390
Retzlaff, Otto	Frankfurt (Oder)	6269	Frankfurt (Oder)	138	00054/000	675372
Rohmann, Hermann	Frankfurt (Oder)	6263	Frankfurt (Oder)	138	00058/000	675357
Sagert, Hermann	Frankfurt (Oder)	6328	Frankfurt (Oder)	138	00002/000	675363
Sagert, Hermann	Frankfurt (Oder)	6328	Frankfurt (Oder)	138	00084/003	675363
Sandpiel, Erna	Frankfurt (Oder)	6322	Frankfurt (Oder)	138	00011/000	675385
Schippke, Karl	Frankfurt (Oder)	6343	Frankfurt (Oder)	138	00101/000	675367
Schneewolf, Fritz	Frankfurt (Oder)	6279	Frankfurt (Oder)	138	00354/000	675374
Schneider, Rolf	Frankfurt (Oder)	6341	Frankfurt (Oder)	138	00032/000	675368
Schrabback, Richard	Frankfurt (Oder)	6330	Frankfurt (Oder)	138	00021/000	675362
Schubel, Otto	Frankfurt (Oder)	6342	Frankfurt (Oder)	138	00102/000	675369
Schüler, Marie	Frankfurt (Oder)	8315	Frankfurt (Oder)	136	00136/000	675387
Schulz, Emma	Frankfurt (Oder)	8076	Frankfurt (Oder)	132	00053/000	675395
Schulz, Friedrich	Frankfurt (Oder)	6350	Frankfurt (Oder)	138	00168/000	675336
Schulz, Heinz	Frankfurt (Oder)	6310	Frankfurt (Oder)	138	00350/000	675383
Schulz, Julius	Frankfurt (Oder)	8077	Frankfurt (Oder)	132	00052/000	675394
Senneke, Helene	Frankfurt (Oder)	8313	Frankfurt (Oder)	137	00114/000	675388
Spanjer, Mainhardt	Frankfurt (Oder)	6261	Frankfurt (Oder)	138	00030/000	675337
Stach, Paul	Frankfurt (Oder)	6281	Frankfurt (Oder)	138	00031/000	675375
Tonn, Frieda	Frankfurt (Oder)	6324	Frankfurt (Oder)	138	00009/000	675365
Zimmermann, Pauline	Frankfurt (Oder)	8265	Frankfurt (Oder)	137	00041/001	675352
Zimmermann, Pauline	Frankfurt (Oder)	8265	Frankfurt (Oder)	137	00225/000	675352
Zimmermann, Pauline	Frankfurt (Oder)	8265	Frankfurt (Oder)	137	00041/002	675352
Zimmermann, Pauline	Frankfurt (Oder)	8265	Frankfurt (Oder)	137	00041/003	675352

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war. Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntesten Eigentümer

oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:
Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Teilnehmergeinschaft
Des Bodenordnungsverfahrens
Reitwein/Rathstock/Podelzig
- Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung der geänderten Wertermittlung

Im Bodenordnungsverfahren Reitwein/Rathstock/Podelzig erfolgte 2006 die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung. Aufgrund der im Bodenordnungsgebiet durchgeführten Nachschätzung des Finanzamtes Strausberg, der Berücksichtigung von Leitungsrechten sowie von örtlichen Verhältnissen wurde die Wertermittlung in Teilbereichen geändert.

Die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung (Wertermittlungskarten) für das Bodenordnungsverfahren Reitwein/Rathstock/Podelzig-Feldlage werden in der Zeit vom **01.08.2011 bis zum 12.08.2011**

im Amt Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus
während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung
Dienstags 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstags von 08:30 – 12:30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

im Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow
während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung
Dienstags 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Am 09.08.2011 wird ein Mitarbeiter der beliebigen Stelle Spithöver und Jungemann GmbH **im Amt Lebus** anwesend sein, um Fragen zu beantworten und Einwendungen gegen die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung entgegenzunehmen.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen während der Auslegung schriftlich geltend machen beim:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Frau Morgenstern (Fachvorstand)
Rathausstraße 6
15117 Fürstenwalde (Spree)

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung fest. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

Reitwein, den 28.06.2011

gez. J. Bensch
(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft)

Öffentliche Bekanntmachung an:

Krüger, Frieda geb. Schmolling bzw. Erben danach, letzte bekannte Anschrift: Seestraße 35 in 15236 Frankfurt (Oder), Eigentümer von Flurstück 381, Flur 107 in Frankfurt (Oder)

STADT FRANKFURT (ODER)
DER OBERBÜRGERMEISTER

Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Krüger bzw. Erben danach,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

Prüfer

Bekanntmachung**Ungültigkeitserklärung Siegel Schiedsstelle
Frankfurt (Oder), Bezirk 2**

Am 14. Juni 2011 wurde das Siegel der Schiedsstelle Frankfurt (Oder), Bezirk 2, durch Diebstahl entwendet.

Beschreibung:

Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm.

In der Mitte des Siegelfeldes ist das Wappen des Landes Brandenburg eingefügt.

Kreisförmig über dem Wappen befindet sich die Umschrift „SCHIEDSSTELLE FRANKFURT (ODER)“ in lateinischen Großbuchstaben.

Im unteren Halbkreis der Umschrift ist mittig unter dem Wappen der Schriftzug „BEZIRK 2“ in lateinischen Großbuchstaben angeordnet. Dieser Text wird durch „ * “ rechts und links von der Umschrift „SCHIEDSSTELLE FRANKFURT (ODER)“ getrennt.

Dieses Siegel wird mit Datum vom 14. Juni 2011 für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15 vom 20. April 2011 (S. 657 ff) bekannt gemacht wurde. Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet (www.brandenburg.de) abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung**eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung
Frankfurt (Oder) - Aktenzeichen: 09.53 – 1899**

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 17. Januar 2011, eingegangen am 26. Januar 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Sekundärnetz Frankfurt (Oder) Abschnitt „Sekundärnetz WÜST 2.1“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), in den Fluren 33, 24, 22, 20 und 21 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1899 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerg) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerg ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerg bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 25. Mai 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

Öffentliche Bekanntmachung**über das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melde-rechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch Öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von Name, Vorname und Wohnanschrift sowie Unterschrift

bis zum 15.10.2011 an die

Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Bürgerbüro
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder)

zu senden oder im Bürgerbüro im Rathaus, Marktplatz 1 zur Niederschrift einzulegen.

Frankfurt (Oder), 05.07.2011

K. Möller
 Amt für Öffentliche Ordnung
 Abteilung Bürgerservice

Stellenausschreibung**für die Stelle einer/eines Beigeordneten**

Bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ist die Stelle einer/eines

Beigeordneten

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber erhält Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe B 2. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre.

Die Stelleinhaberin / der Stelleninhaber leitet ein Dezernat, dem die Geschäftsbereiche

Hauptverwaltung – Organisations- und Personalservice, Informati-onstechnik

Finanzen - Finanzmanagement und Rechnungswesen

Ordnung - Bürgerservice, Verkehr, Veterinär- und Lebensmittelüber-wachung

Sicherheit - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen zuge-ordnet sind.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Neben der Leitung des Dezernates obliegt der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber die Vertretung der Stadt in örtlichen, regionalen und überregionalen Einrichtungen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und ent-scheidungsfreudige Persönlichkeit mit besonderer Einsatzbereit-schaft, die eine bürgerorientierte Verwaltung nach diesen Grundsät-zen engagiert mitgestaltet. Einschlägige fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der benannten Geschäftsbereiche aber auch Führungs- und Verwaltungserfahrung werden vorausgesetzt. Die Be-fähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschulstudiums oder eines wis-senschaftlichen Hochschulstudiums einer geeigneten Fachrichtung ist erwünscht.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die allgemeinen beamtenrecht-lichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister und den politischen Gremien ist ebenso Voraus-setzung wie die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Dienstbeginn ist für den 01.10.2011 vorgesehen.

Es besteht ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen und auch von Schwerbehinderten.

Die Wohnsitznahme in der Stadt Frankfurt (Oder) wird erwartet.

Umzugskosten und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewer-bung entstehen, können nicht erstattet werden.

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) mit ca. 60.000 Einwohnern ist die Geburtsstadt des Dichters Heinrich von Kleist. Sie liegt im Osten Brandenburgs an der deutsch-polnischen Grenze. Die soziale Infra-struktur mit Kindergärten, Schulen und medizinischer Versorgung ist umfassend.

Wir bieten Ihnen die Chance, die Stadtentwicklung und eine bürger-orientierte Verwaltung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den politischen Gremien aktiv mitzugestalten.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.frankfurt-oder.de

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisab-schriften, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen, Füh-rungszeugnis) sowie eine Erklärung, dass zu keiner Zeit inoffizielle

oder hauptamtliche Mitarbeit bei dem MfS bzw. AfnS vorgelegen hat,
sind im verschlossenen Umschlag bis zum 28.07.2011 einzureichen
bei der

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
persönlich
„Bewerbung Beigeordneter“
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS